

Betreff: Bürgerbegehren nach § 8 b HGO

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Sinß, Carsten" <carsten.sinss@oestrich-winkel.de>

Datum: 17. März 2024 um 21:09:43 MEZ

An: "Heger, Johannes" >

Betreff: **Aw: Bürgerbegehren nach § 8 b HGO**

Guten Abend Herr Heger und vielen Dank für Ihre Ausführungen.

Drei Fragen noch dazu:

1) Sie schreiben „Ein kassatorisches Bürgerbegehren gibt es ebenfalls nicht, da bei einem Vertreterbegehren gerade...“ -> Sie meinen hier statt Bürgerbegehren vermutlich Vertreterbegehren, oder?

2) Wo findet sich die Rechtsquelle, die besagt, dass ein Vertreterbegehren keinen Kostendeckungsvorschlag und keine Begründung erfordert?

3) Wenn Ihre Einschätzung nun so als gegeben gesehen wird: Wie kann ein erneuter Bürgerentscheid in der Sache überhaupt erfolgen? Sehe ich es richtig, dass es nun einen erneuten Beschluss der SV benötigt, der beispielsweise Windenergie ablehnt, damit sich hiergegen binnen acht Wochen ein Bürgerbegehren richten kann?

Beste Grüße

Carsten Sinß
Bürgermeister

Telefon: [06723 992 111](tel:06723992111)

E-Mail: carsten.sinss@oestrich-winkel.de

web: www.oestrich-winkel.de

Am 17.03.2024 um 20:13 schrieb Heger, Johannes <>:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

soweit es die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anbelangt, so ist diese nach § 63 HGO (14Tage bzw. 4 Wochen) einem Widerspruch bzw. einer nachfolgenden Beanstandung zugänglich, soweit die Überzeugung vorherrscht, dass der Zulassungsbeschluss rechtswidrig ist.

Zudem hat die Aufsichtsbehörde (LRat) nach § 138 HGO eine Beanstandungsrecht.

Nach § 8 b Abs. 4, S. 5 HGO innerhalb von 6 Wochen nach der Beschlussfassung.

Die Anforderungen an ein Vertreter- bzw. Bürgerbegehren sind in Teilen unterschiedlich. Bei einem Vertreterbegehren sind weder ein Kostendeckungsvorschlag noch eine Begründung geboten. Ein kassatorisches Bürgerbegehren gibt es ebenfalls nicht, da bei einem Vertreterbegehren gerade an die Stelle einer eigenen Entscheidung ein Bürgerentscheid treten soll. Dieses muss die Stadtverordnetenversammlung deutlich zum Ausdruck bringen. Das Spezifikum hier ist, dass dem Bürgerbegehren ein gescheiteres Vertreterbegehren vorangegangen ist. Auch wenn dieses Verhältnis zueinander noch nicht Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war, so ist die Vorbefassung weder in der Fragestellung noch in der Begründung erwähnt worden. Auch wenn die Fragestellung nicht auf eine Korrektur eines Beschlusses gerichtet ist, so hätte dieses nach diesseitiger Auffassung zumindest in der Begründung erwähnt werden müssen.

Mag auch das Hess. Energiegesetz Basis für weitere Entscheidungen gewesen sein, so ist Bezugspunkt von Satz 4 (mit dem Beschluss im Hess. Landtag) der vorherige Satz, der von in Oestrich-Winkel ausgewiesenen Flächen spricht, deren Potenzial nicht genutzt werde. Dieser Bezug ist hier gegeben. Mag es auch nur ein Aspekt der Begründung sein, so hat dieses der VGH in den angeführten Entscheidungen als ausreichend angesehen, wenn es eine Tatsache darstellt, die als tragend angesehen wird.

Bzgl. der Fragestellung und nur hier sieht § 8 b Abs. 4., S.4 HGO eine Anpassungsmöglichkeit vor. Hier möchten wir auf die Kommentierung von Hannappel/Dreßler - Leitfaden Bürgerbegehren, Vertreterbegehren und Bürgerentscheid im Lande Hessen (Ausgabe 2021) verweisen. Danach ist unter Verweis auf angeführte Rechtsprechung lediglich von "redaktionellen Änderungen" die Rede. Dieser Meinung schließen wir uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heger
Geschäftsführer
Hess. Städte- und Gemeindebund